

Martin Kraska  
Zürich, 05.01.2009

Bundesgerichtspräsident  
Lorenz Meyer  
1000 Lausanne 14

**Self-executing-Völkerrecht**  
in Rechtssachen  
betr.  
**Bewilligung zur Ausübung selbständig ärztlicher Tätigkeit**

Aus aktuellem Anlass und unter Bezugnahme auf Ihr wertvolles Interview „NZZ am Sonntag“ vom 4. Januar 2009, S.8 rechtfertigt sich, die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Erinnerung zu rufen, die für die Schweiz am 28. November 1974 in Kraft getreten ist und wonach gemäss Art. 17 EMRK diese Konvention nicht so auszulegen ist, als begründe sie für kantonale Direktionen des Gesundheitswesens, kantonale Verwaltungsgerichte und das Schweizer Bundesgericht das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist.

The European Court of Human Rights *in fine* „**1. Holds unanimously that Article 6 §1 applies in this case**“ of Kraska v. Switzerland (90/1991/342/415) Judgment, Strasbourg, 19 April 1993. - Beilage/FK/Auszug

Das Bundesamt für Justiz hat am 21.04.1993 unter anderem dem Schweizer Bundesgericht & der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich mitgeteilt, dass das Urteil deshalb von allgemeiner Tragweite ist, weil der Gerichtshof, wie zuvor schon die Kommission, Art. 6 Ziff. 1 EMRK für anwendbar erklärt hat, also festgestellt hat, dass eine Streitigkeit betreffend die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit als "Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen" zu qualifizieren ist.

Gemäss Ihrem Interview „NZZ am Sonntag“ vom 4. Januar 2009, S.8 „entscheiden die Stimmbürger, ob die Schweiz einer internationalen Vereinbarung wie der Europäischen Menschenrechtskonvention beitrifft oder nicht. Insofern geht das Volksrecht vor. ... Wenn das Land aber einmal beigetreten ist, dann hat das Bundesgericht die Aufgabe, diese Vereinbarung durchzusetzen. ... Wir haben einen Verfassungsauftrag und wollen diesen selbstbewusst und vollumfänglich wahrnehmen. ... Es ist eine der wich-

*tigsten Aufgaben der Justiz, die Hierarchie der Normen durchzusetzen. ... Wir sind zuständig dafür, dass derjenige recht erhält, der nach dem Gesetz recht hat. ... Und das ist oftmals ein Schwacher oder ein Angehöriger einer Minderheit.“*

<sup>1</sup>Mit Art.139a OG, Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention, ist ein weiterer bundesrechtlicher Wiederaufnahmegrund eingeführt worden. Er gilt dann, wenn der EGMR oder das Ministerkomitee eine Verletzung der Konvention in einem Strafverfahren durch schweizerische Justizbehörden festgestellt hat. Eine Wiederaufnahme im Rahmen einer gütlichen Einigung gemäss Art. 28 b EMRK ist nicht vorgesehen (kritisch dazu TRECHSEL, Kommentar, Art. 397 N 17). Die Wiederaufnahme muss das einzige Mittel sein, das eine Wiedergutmachung ermöglicht. Die Gutheissung einer Individualbeschwerde in Strassburg zieht für sich allein die Revision eines schweizerischen Urteils noch nicht nach sich. In vielen Fällen wird das Urteil der europäischen Behörde, allenfalls verbunden mit der Leistung einer Geldsumme als Schadenersatz oder Genugtuung, dem Betroffenen als Wiedergutmachung genügen (BGE 123 1329, 331). Nur wo dies nicht zutrifft, soll das schweizerische Verfahren neu aufgerollt werden können, immer aber nur insoweit, als der Revisionsgrund reicht (BGE 120 V ISO, 156). Hat der EGMR die Beschwerde gutgeheissen, so erfolgt die Wiederaufnahme des Verfahrens in der Schweiz nicht von Amtes wegen, sondern auf Gesuch hin, und zwar beim schweizerischen Bundesgericht (HAUSER/SCHWERI, Strafprozessrecht, § 102 N 31). Dieses hat den Entscheid in Revision zu ziehen. Meistens kann aber das Bundesgericht die erforderliche Korrektur des Urteils nicht selbst vornehmen, da es an die tatsächlichen Feststellungen der letzten kantonalen Instanz gebunden ist. Der Kassationshof muss deshalb im Rahmen des bei ihm anhängigen Revisionsverfahrens den Entscheid der letzten kantonalen Instanz aufheben und die Sache an diese zurückweisen. So wird die kantonale Instanz gezwungen, das Verfahren neu aufzurollen, auch wenn das kantonale Recht diesen Revisionsgrund nicht kennt (Art. 139a Abs. 3 OG). Im Übrigen gelten die Vorschriften des kantonalen Verfahrensrechts (HAUSER/SCHWERI, Strafprozessrecht, § 102 N 31).

Erweiterung durch Art. 122 BGG bei Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention, wonach die Revision wegen Verletzung der Konvention zum Schutz der Men-

---

<sup>1</sup> **BASLER KOMMENTAR** BSK StGB II, 2003, Stephan Gass, Art. 397, VIII. EMR, N 86, S. 2483 f

schenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950<sup>33</sup> (EMRK) verlangt werden kann, wenn:

- a. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem endgültigen Urteil festgestellt hat, dass die EMRK oder die Protokolle dazu verletzt worden sind;
- b. eine Entschädigung nicht geeignet ist, die Folgen der Verletzung auszugleichen; und
- c. die Revision notwendig ist, um die Verletzung zu beseitigen.

Warum erfüllen kantonale Direktionen des Gesundheitswesens, kantonale Verwaltungsgerichte und das Schweizer Bundesgericht (BR Merkli Thomas et al.) die völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing Bedingungen von Art. 6 Ziff. 1 EMRK nicht?

Weshalb verletzen diese Judikativen und Exekutiven seit 28.11.1974 permanent die EMRK und missachten zwischenzeitlich vorsätzlich zusätzlich den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte?

Stehen Schweizer RichterInnen und RegierungsrätInnen über dem Bundesrat, über dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und erst recht über dem Self-Executing-Völkerrecht - **ius cogens** -, welches – Ihre Zustimmung vorausgesetzt - ohne Einschränkung kostenfrei ohne Verzug zu vollziehen und zu vollstrecken gilt?

Freundliche Grüsse

Martin Kraska  
Spezialarzt FMH für Allgemeine Medizin

**Anlage:**

**The European Court of Human Rights in fine „1. Holds unanimously that Article 6 §1 applies in this case“ of Kraska v. Switzerland (90/1991/342/415) Judgment, Strasbourg, 19 April 1993**

**Publiziert: [www.hydepark.ch](http://www.hydepark.ch)**